

GESUCH UM BEWILLIGUNG ZUM VERKAUF VON TOMBOLA-LOSEN

Gesellschaft

1. Name und Angaben der gesuchstellenden juristischen Person

.....

2. Präsident(in)

.....

3. Rechnungsadresse

.....

4. PLZ/Ort

.....

5. E-Mail

.....

6. Tel./Nat. bei Rückfragen

.....

7. Zweck der Gesellschaft

gewinnbringend

nicht gewinnbringend

**Falls nicht gewinnbringend, Belege (Statuten usw.)
einreichen**

Tombola

1. Anzahl auszugebender Lose

.....

2. Verkaufspreis des Loses

.....

3. Bei welchem Anlass wird sie organisiert?

.....

4. Ort und Datum des Anlasses

.....

5. Gesamtzahl und Gesamtwert der Lose

.....

6. Modalitäten der Preisverleihung

.....

7. Werden Preise bar ausbezahlt?

ja

nein

8. Ort und Datum der Ziehung

.....

9. Name der Person, welche die Verlosung vornimmt

.....

10. Beabsichtigte Verwendung des erzielten Reingewinns

.....

→ **Diesem Gesuch sind unbedingt folgende Unterlagen beizulegen:**

- **Muster des Tombola-Loses**
- **Komplette Liste der Preise**
- **Statuten der Gesellschaft (bei nicht gewinnbringendem Zweck)**

Datum

Unterschrift

Das Gesuch muss spätestens 30 Tage vor dem für die Veranstaltung vorgesehenen Datum datiert und unterschrieben bei der zuständigen

Dienststelle eingereicht werden.

(siehe Rückseite)



Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017

Art. 41 Kantonales Recht

¹Die Kantone können über dieses Kapitel hinausgehende zusätzliche Bestimmungen betreffend die Kleinspiele vorsehen oder Kleinspiele ganz untersagen.

²Die Artikel 32, 33, 34 Absätze 3–7 sowie die Artikel 37–40 gelten nicht für Kleinlotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und bei denen die maximale Summe aller Einsätze tief ist.

³Der Bundesrat legt die maximale Summe fest.

Art. 129 Verwendung der Reingewinne von Kleinspielen

¹Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten, die sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen, dürfen die Reingewinne dieser Spiele für ihre eigenen Zwecke verwenden.

Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS) vom 7. November 2018

Art. 40 Tombolas

¹Für Tombolas beträgt die Summe aller Einsätze maximal 50'000 Franken.

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (AGBGS) vom 11. November 2020

Art. 9 Zulässigkeit

¹Zugelassen sind im Rahmen des Bundesgesetzes und dieses Gesetzes: a)
Kleinlotterien (Tombolas und Lottos).

Art. 10 Bewilligung

¹Für die Durchführung von Kleinspielen braucht es eine Bewilligung der zuständigen Dienststelle beziehungsweise der Gemeinde.

²Die zuständige Dienststelle stellt der Gemeinde und der interkantonalen Aufsichtsbehörde ihre Bewilligungsentscheide zu.

³Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn kein öffentliches Interesse entgegensteht, und sie kann die Einschränkung oder das Verbot von Werbung vorsehen.

Art. 12 Allgemeine Grundsätze

¹Bewilligt werden Kleinlotterien (Tombolas und Lottos) die einen gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck verfolgen.

²Die Voraussetzungen und Modalitäten der Bewilligung sind in der Bundesgesetzgebung über Geldspiele festgelegt.

Art. 13 Tombolas

¹Die Bewilligung zur Durchführung von Tombolas wird durch die zuständige Dienststelle erteilt.

²Die Besonderheit von Tombolas besteht darin, dass die Lose nicht aus Geldbeträgen bestehen und dass die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen müssen.

³Die Gesamtsumme aller Einsätze beträgt maximal 50'000 Franken.

Art. 15 Gebühren

¹Der Kanton legt die Höhe der Gebühren fest. Er bezieht sich dabei auf die einschlägigen kantonalen Gesetzesgrundlagen.

Verordnung betreffend das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (VAGBGS) vom 12. Mai 2021

Art. 2 Bewilligungsverfahren für Tombolas

¹Das Gesuch um eine Bewilligung für die Durchführung einer Tombola ist schriftlich mittels eines Formulars an die in Artikel 3 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele (AGBGS) genannte Dienststelle (nachfolgend: zuständige Dienststelle) zu richten und muss Folgendes enthalten:

- a) Name und Angaben der gesuchstellenden juristischen Person;
- b) Anzahl zu verkaufender Lose und ihr Stückpreis;
- c) Ort und Datum der Veranstaltung und Anlass der Tombola;
- d) Gesamtzahl und Gesamtwert der Lose;
- e) Modalitäten der Preisverleihung;
- f) Ort und Datum der Verlosung;
- g) Name der Person, welche die Verlosung vornimmt;

h) beabsichtigte Verwendung des erzielten Reingewinns.

² Dem Gesuch sind folgende Dokumente beizulegen:

a) ein Exemplar der zu verkaufenden Lose oder Gut zum Druck der Druckerei;

b) die vollständige Liste der Lose;

c) die Statuten, falls es sich um eine nicht gewinnorientierte Gesellschaft handelt.

³ Das Gesuch muss spätestens 30 Tage vor dem für die Veranstaltung vorgesehenen Datum datiert und unterschrieben bei der zuständigen Dienststelle eingereicht werden.

Art. 3 Verfügung

¹ Gegen die Verfügung der zuständigen Dienststelle kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

² Das Verfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt.

Art. 4 Gebühren

¹ Die von der zuständigen Dienststelle erhobene Gebühr beläuft sich auf 100 Franken.